

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 13

Vorlage Nr. 132/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 10. November 2020

-öffentlich-

Benutzungsordnung Weinbrunnen

- Neufassung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Neufassung der Benutzungsordnung für den Weinbrunnen im Deutschen Hof wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Rechtsgrundlage für das Erheben der Benutzungsentgelte des Weinbrunnens ist derzeit ein auf Euro übertragener Beschluss des Verwaltungsausschusses aus dem Jahre 1997.

Im Zuge der Anpassung der Entgelt-/Gebührenordnungen der Stadt Güglingen sieht die Verwaltung es als sinnvoll an, eine Neufassung der Benutzungsordnung des Weinbrunnens zu verabschieden. Dadurch sollen nicht nur die Benutzungsentgelte angepasst werden, sondern auch allgemeine Regelungen für die Benutzung bestimmt werden.

29.10.2020 / Behringer / Wölflé

Anlage zur Vorlage**Landkreis Heilbronn****Stadt Güglingen**

#

#

**Benutzungsordnung für den Weinbrunnen
im Deutschen Hof**

#

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 10.11.2020 folgende Benutzungsordnung für den Weinbrunnen im Deutschen Hof beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Weinbrunnen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen. Er dient dem Ausschank von Wein bei Führungen, privaten Feiern oder anderen Veranstaltungen.

**§ 2
Benutzung und Inbetriebnahme**

Der Weinbrunnen kann interessierten Personen auf Anfrage gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Inbetriebnahme des Weinbrunnens und der dazugehörigen Gerätschaften ist ausschließlich Mitarbeitern der Stadt Güglingen gestattet.

**§ 3
Nutzungszeiten**

Der Weinbrunnen kann für einen gewünschten Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 22:00 Uhr angemietet werden. Bei einer Nutzung von mehr als zwei Stunden wird aufgrund der zusätzlichen Personalkosten ein Zuschlag für jede weitere Stunde berechnet.

**§ 4
Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung des Weinbrunnens ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses setzt sich aus einem einmaligen Anschluss- und Reinigungsentgelt sowie dem verbrauchten Wein zusammen. Bei größeren Gruppen können weitere Entgelte hinzukommen. Für eine Auflistung der Entgelte siehe § 8.

§ 5 Reservierung des Brunnens

Die Nutzung des Weinbrunnens ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Verwendungszeitpunkt bei der Stadt Güglingen anzufragen. Es besteht kein Recht auf die Nutzung des Weinbrunnens. Bei Terminplankonflikten sieht sich die Stadt an die zuerst eingegangene Buchung gebunden.

§ 6 Behandlung des Weinbrunnens

Die Benutzer des Weinbrunnens haben den Brunnen wie auch das Inventar usw. pfleglich zu behandeln.

§ 7 Verhalten im Deutschen Hof

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher des Deutschen Hofes sowie Anwohner nicht über das normale Maß hinaus gestört bzw. in ihrer Benutzung beeinträchtigt werden.

§ 8 Entgelte

Anschluss- und Reinigungsentgelt	60 €
Preis je Flasche Wein (1l) rot/weiß/rosé (Mindestabnahme: 3 Flaschen je Sorte)	7,50 €
Zuschlag pro Stunde bei mehr als 2 Std. Nutzung	20 €
Reinigungszuschlag ab 50 Personen	10 €
Reinigungszuschlag ab 100 Personen	20 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann
Bürgermeister